

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moritze, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Inanspruchnahme des Voslapper Grodens in Wilhelmshaven für einen Energie- und Wasserstoffpark

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moritze, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am 15.05.2026 - Drs. 19/10708, an die Staatskanzlei übersandt am 22.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 23.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Voslapper Groden in Wilhelmshaven stellt einen ökologisch hochwertigen Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Naturschutz dar. Das Gebiet besitzt nach Einschätzung von Naturschutzverbänden und Fachleuten erhebliche Bedeutung als Rast-, Brut- und Nahrungsraum zahlreicher geschützter Vogelarten im küstennahen Bereich der Jade.

Die Flächen des Voslapper Grodens sollen für die Entwicklung eines Energie- und Industrieparks sowie insbesondere für Vorhaben der Wasserstoffwirtschaft in Anspruch genommen werden (<https://www.wilhelmshaven.de/voslappergroden/> und <https://www.wirtschaft-wilhelmshaven.de/planung-groden>).

Die geplante industrielle Nutzung würde Beobachtern zufolge erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten. Vor diesem Hintergrund stellten sich grundlegende Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Verpflichtungen Niedersachsens sowie mit europäischem Umweltrecht.

Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bestimmt, dass Niedersachsen ein „dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat“ ist und zugleich „Teil der Europäischen Union sowie der europäischen Völkergemeinschaft“. Daraus ergibt sich eine Bindung des Landes an europäische Umwelt- und Naturschutzstandards, u. a. an die Vorgaben der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der Planungen mit der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie?

Der Voslapper Groden (Süd und Nord) in Wilhelmshaven wurde ab 1973 vom Land Niedersachsen eingedeicht und für eine hafenwirtschaftliche Nutzung vorbereitet. Da diese Nutzung nur teilweise erfolgte, entstand ein schützenswerter Lebensraum für bedrohte Vogelarten, der als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen und 2006/2007 unter Naturschutz gestellt wurde. Raumordnerisch gelten sie gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als „Vorranggebiete Natura 2000“, bleiben aber zugleich Teil eines Vorranggebiets für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen. Dies unterstreicht das herausragende öffentliche Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens. Demzufolge sind im Bereich des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven ausreichend Flächen für die Hafenwirtschaft und die hafenorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln.

Der Tiefwasserhafen in Wilhelmshaven ist eine bedeutende Handelsdrehscheibe und zugleich ein wichtiger Unternehmensstandort sowie unverzichtbar für die Energiewende. Laut LROP-Abschnitten 2.1 und 3.1.3 sollen die Vogelschutzgebiete mittelfristig für wirtschaftliche Entwicklung verfügbar gemacht werden. Dafür müssen frühzeitig alternative Lebensräume für die dort vorkommenden Vogelarten geschaffen werden, sodass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafenorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen. Gemäß LROP entfällt die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch Gebiete festgestellt wird.

Bei den in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Planungen handelt es sich um Bauleitplanungen der Stadt Wilhelmshaven (87. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 225), die der kommunalen Planungshoheit unterliegen. In der Bauleitplanung sind nach dem Baugesetzbuch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b und § 1a Abs. 4 des Baugesetzbuches). Es obliegt also der Stadt Wilhelmshaven, die FFH-Verträglichkeit der entsprechenden Vorhaben zu prüfen. Die entsprechenden Untersuchungen und Bewertungen können den Unterlagen der Stadt Wilhelmshaven zu den genannten Bauleitplanungen entnommen werden. Bezüglich der Vereinbarkeit der Planungen mit der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie wird zudem auf den Beschluss des Niedersächsischen Obergerichts vom 21.05.2026 (1 MN 28/26) verwiesen.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, wonach Niedersachsen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet ist?

Die in Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung enthaltene Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine Staatszielbestimmung und damit eine objektiv-rechtliche Schutzgarantie, die alle staatlichen Zuständigkeitsträger zu einem hierauf ausgerichteten Handeln ermächtigt und verpflichtet. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist jedoch kein absolutes, den anderen Verfassungsgütern übergeordnetes Staatsziel, sondern steht auf einer Ebene mit den weiteren in Absatz 2 aufgezählten Verfassungsprinzipien. Daraus folgt, dass es im Konfliktfall - etwa bei Planungen zur Industrie- und Gewerbeansiedlung oder bei Entscheidungen zur Energieversorgung - mit den anderen Verfassungsgütern zu einem Ausgleich gebracht werden muss. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 1 und die von der Stadt Wilhelmshaven im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Abwägung verwiesen.

3. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem in Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung ausdrücklich verankerten Europabezug Niedersachsens hinsichtlich der Bindung an europäische Umwelt- und Naturschutzstandards bei?

Die Mitgliedstaaten sind schon aufgrund des Vorrangs des EU-Rechts sowie des Prinzips der Unionstreue verpflichtet, die europarechtlichen Regelungen vollständig umzusetzen und anzuwenden. Für Richtlinien folgt insbesondere aus Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), dass sie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für jeden Mitgliedstaat verbindlich sind. Die Landesverfassung bringt ergänzend dazu in Artikel 1 Abs. 2 zum Ausdruck, dass Niedersachsen als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland in die europäische Völkergemeinschaft eingebunden ist. Auch für die niedersächsische Landesregierung gilt damit ein uneingeschränktes Bekenntnis zu Europa. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planungen zur Inanspruchnahme des Voslapper Grodens mit dem EU-Recht, insbesondere der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Sind weitere Eingriffe in ökologisch hochwertige oder schutzwürdige Flächen im Zusammenhang mit der niedersächsischen Wasserstoffstrategie geplant oder vorgesehen?
5. Wird die Landesregierung ausschließen, dass weitere wertvolle Natur- und Vogelschutzflächen in Niedersachsen zugunsten neuer Energie- und Wasserstoffprojekte in Anspruch genommen werden?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Planung und Realisierung von Vorhaben im Bereich der Energie- und Wasserstoffwirtschaft erfolgt in Niedersachsen nicht über pauschale Festlegungen einzelner Flächen, sondern im Rahmen der jeweils einschlägigen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Instrumente der Raumordnung, der Bauleitplanung sowie die fachrechtlichen Zulassungsverfahren.

In diesen Verfahren ist durch notwendige Prüfschritte gesetzlich sichergestellt, dass Belange des Natur- und Umweltschutzes umfassend zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören u. a. die Umweltprüfung, die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie gegebenenfalls spezielle Prüfungen wie die FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfungen. Die jeweiligen Planungsträger sind verpflichtet, die betroffenen öffentlichen und privaten Belange, einschließlich des Schutzes von Natur und Landschaft, in einem Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Eine Inanspruchnahme ökologisch wertvoller oder besonders geschützter Flächen ist daher weder generell vorgesehen noch schematisch ausgeschlossen. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Vorhaben mit den Anforderungen des Naturschutzrechts und sonstigen umweltbezogenen Vorgaben vereinbar sind. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, greifen die gesetzlich vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmechanismen.

Die Landesregierung stellt damit sicher, dass auch im Zuge der Umsetzung der energiepolitischen Ziele, einschließlich des Ausbaus der Wasserstoffwirtschaft, ein ausgewogener Ausgleich zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, Energieversorgung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgt.